

Der erste Staatsvoranschlag Deutschösterreichs.

Abgang zirka 1400 Millionen Kronen.

Heute liegt der Bericht des Finanzausschusses betreffend die Führung des Staatshaushaltes in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 vor.

Der Bericht (Berichterstatter Dr. Kraft) besagt:

Der erste Voranschlag über den Staatshaushalt der Republik findet nach allen Richtungen ungeklärte Verhältnisse. Weder sind ihre Grenzen und Gebiete, noch ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und finanziellen Quellen klar ersichtlich. Der Staatsrat konnte daher nur auf Grund eines unzureichenden Schlüssels nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl Deutschösterreichs zum ehemaligen Reiche eine beiläufige Grundlage seiner Bedürfnisse finden. Nach denselben dürfte ein Abgang von zirka 1400 Millionen Kronen entstehen. Diese Aufstellung des Abganges beruht aber auf Voraussetzungen, die kaum zutreffen werden. Die indirekten Steuern für Zucker werden im tschechoslowakischen Gebiete bezahlt, die für das Petroleum in der Ukraine. Die Biersteuer wird nach der erzwungenen Sparsamkeit der Bevölkerung ebenfalls geringe Erträgnisse geben. Auch der Eingang der direkten Steuern leidet durch die Unsicherheit der Verhältnisse, in vielen Gegenden fürchtet die Bevölkerung, zumeist, das heißt von zwei Staaten, zur Zahlung herangezogen zu werden, und zahlt daher gar nicht oder nur Bruchteile ihrer Steuerpflicht. Die Ausgaben dagegen erhöhen sich fortwährend durch Notwendigkeiten, die durch den abziehenden Kriegszustand entstehen. Es müssen Unterhaltsbeiträge, Unterstützungen gezahlt werden, die neue Armee erfordert höhere Beträge selbst bei geringer Zahl der Mannschaft und die Ausgaben für notwendige soziale und hygienische Fürsorgeweise sind in steter Steigerung begriffen. Andererseits sehen wir, daß die Tätigkeit der gewerblichen und Handelsbetriebe noch stockt und es wahrscheinlich geraume Zeit dauern wird, bis diese wieder auch nur einigermaßen in der Lage sein werden, ihre ökonomische und finanzielle Kraft wieder zu finden. Es ist daher ein Gebot höchster Wichtigkeit, im Interesse der Staatsfinanzen dort ohne bürokratische Verzögerung rasch einzugreifen, und zwar weniger durch neue Anordnungen und Verfügungen, als mehr durch Unterlassungen derselben und durch alle Mittel, welche den erst beschriebenen kleinen und mittleren Betrieben ausreichende Kredithilfe sichern. In Erwägung dieser Umstände beantragt der Finanzausschuß, den Betrag von 2000 Millionen für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen, um die durch die Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben aufzubringen. Einiger Widerstand ergab sich bei § 3, welcher dem Staatssekretär für Finanzen das Recht einräumt, „zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse“ Garantien zu übernehmen. Diese Garantien beziehen sich, soweit man es heute überblicken kann, auf Ausgaben für soziale Zwecke (Volksbekleidung, Nahrungsmittelfürsorge, Länders- und Städtepopulationen etc.), sie können aber aus dem Liquidationsverfahren der Käufer aus verschiedenen Umständen austauschen. Die Zustimmung erfolgte aus dem Grunde, weil voraussichtlich während der Neuwahlen die Nationalversammlung längere Zeit nicht tagen dürfte und der Staatssekretär für Finanzen bei Garantieleistung für dringende Zwecke nicht behindert werden soll. Hierbei wurde jedoch zum Ausdruck gebracht, daß im Interesse einer kontrollierenden Tätigkeit der Staatsfinanzen die Nationalversammlung ihre Tätigkeit während der

Wahlzeit nicht ganz aussetzen möge. Weiters wurde bestimmt, daß der Staatssekretär über alle getroffenen Maßnahmen sofort zu berichten habe. Das Verfügungsrecht des Staatssekretärs für Finanzen über bewegliches und unbewegliches Eigentum wurde ebenfalls aus den vorhin angeführten Gründen im weiten Ausmaße befohlen. Die schwierige Lage erforderte energisches Handeln, die Mittel für die Verzinsung der auf unseren Teil entfallenden Kriegsanleihen mußten vor allem gesichert und bereitgestellt werden. Ein Neuaufbau unserer Steuerpolitik, die systematisch auf alle Kreise oder auch auf die Länders-, Städte- und Gemeinden Bedacht nehmen muß, kann erst nach Fertigstellung des Staatsgebäudes erfolgen. Bis dorthin mußten wir trachten, aus den vorhandenen Steuer- und Kreditquellen zu schöpfen, soweit dies möglich erscheint, ohne die Volkswirtschaft zu gefährden. Der Finanzausschuß stellt den Antrag: Die provisorische Nationalversammlung wolle beschließen: „Dem angelegentlichsten Gesetzentwurf mit den vom Finanzausschuße vorgenommenen Änderungen wird die Zustimmung erteilt.“

In dem Gesetzentwurf betreffend die Staatsschuldenkontrollkommission heißt es u. a.

Der vorliegende Entwurf verstößt nicht gegen das Element einer demokratischen Auffassung, wenn auch im § 6 festgestellt wird, daß die Staatsschuldenkontrollkommission direkt der Nationalversammlung Bericht zu erstatten hat. Die Kommission erscheint daher als ein Hilfsorgan der Nationalversammlung, welche sich zu der Überwachung des Staatsschuldenbetriebes solcher Männer bedient, welche dem parlamentarischen Betriebe entrückt sind (§ 1 der Vorlage). Die Finanzkommission hat die Zahl der Mitglieder der Kommission auf drei herabgesetzt, weil sie der Anschauung war, daß in der Ubergangszeit ein ganz kleiner Körper genügt, um die übertragene Funktion auszuüben, die für kurze Zeit in Aussicht genommene Einrichtung mit einer kleinen Zahl von Mitgliedern dennoch entsprechende Arbeit leisten könne. Der provisorische Charakter dieser Einrichtung brückt sich auch darin aus, daß es die Finanzkommission ausdrücklich abgelehnt hat, Bestimmungen über die formale Zusammensetzung und Arbeit der Kommission zu treffen, und zwar über Einberufung, Beschlußfähigkeit, Vorsitz usw. ein Mangel, der vielleicht aber bei längerer Dauer der Kommission doch fühlbarer werden wird als die Finanzkommission dachte. Jedenfalls werden seitens der Staatsschuldenkontrollkommission die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Nationalversammlung und ihrer Ausschüsse sinngemäße Anwendung zu finden haben. Der Finanzausschuß hat zugestimmt, daß aus dem Entwurfe eines früheren Gesetzes über die Staatsschuldenkontrollkommission eine Bestimmung (§ 2) übernommen wird wonach die Mitgliedschaft für Personen, die mit dem Staate in direkter finanzieller Verbindung stehen, ausgeschlossen erscheint. § 3 bestimmt, daß die Mitglieder einen Grad des Immunitätsschutzes dadurch genießen sollen, daß sie wegen der in Ausübung ihres Mandates geschehenen Abstimmungen, Äußerungen etc. nur vor dem Staatsgerichtshof zur Verantwortung gezogen werden können. Es entstanden Bedenken, daß die monatlichen Berichte aus technischen Gründen nicht in der gewünschten eingehenden und zuverlässigen Art erstattet werden könnten, weshalb in § 6 ausgedrückt wird, daß außer diesen Berichten ein Jahresausweis zu erstatten ist. Eine prächtige Schwärze gegen etwaige Rückfälle in die obsolutistische Zeit bildet der neu aufgenommene Absatz zu § 6, wodurch unabweislich festgestellt wird, daß die Staatsschuldenkontrollkommission die vorgesehene Gegenzeichnung zu verweigern habe, wenn die Zustimmung zur Kreditoperation nicht erfolgt ist.